

Vernehmlassungsversion vom 31. Mai 2024

Verordnung zum Gesetz über die Datendrehscheibe und das Informationssystem Objektwesen (OWV)

vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: ???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der [Autor]

beschliesst:

I.

§ 1 *Zuständige Dienststelle*

¹ Die zuständige Dienststelle für die Datendrehscheibe Objektwesen und das Informationssystem Objektwesen ist die Dienststelle Raum und Wirtschaft.

§ 2 *Verantwortliche Organe und Objektsysteme*

¹ Verantwortliches Organ des Bereichs Grundbuch ist das Grundbuch Luzern. Es betreibt die Objektsysteme TERRIS und GRAVIS.

² Verantwortliches Organ des Bereichs Steuern ist die Dienststelle Steuern. Sie betreibt das Objektsystem Nest Objekte.

³ Verantwortliches Organ des Bereichs Versicherung ist die Gebäudeversicherung Luzern. Sie betreibt das Objektsystem GemDat.

⁴ Verantwortliches Organ der Bereiche Geoinformation, Amtliche Vermessung und Bauwesen ist die Dienststelle Raum und Wirtschaft. Sie betreibt die Objektsysteme Zentrale Raumdatenbank und eBAGE+.

⁵ Verantwortliches Organ des Bereichs Statistik ist Lustat Statistik Luzern. Sie betreibt das Objektsystem kantonales Gebäude- und Wohnungsregister.

§ 3 *Datenaustausch zwischen den Objektsystemen*

¹ Die objektbezogenen Daten werden von den dafür verantwortlichen Bereichen oder den von ihnen damit beauftragten Stellen nachgeführt.

² Die Datenübermittlung zwischen den Bereichen zur Aktualisierung deren Objektsysteme erfolgt über die Datendrehscheibe Objektwesen. Die Aktualisierung der objektbezogenen Daten erfolgt in der Regel täglich.

³ Die erforderlichen objektbezogenen Daten gemäss § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Datendrehscheibe und das Informationssystem Objektwesen sind in Anhang 1 aufgeführt.

§ 4 *Zentrale Objektsysteme des Objektwesens*

¹ Das Objektsystem GRAVIS des Bereichs Grundbuch sowie die Objektsysteme der Bereiche Statistik und Geoinformation sind die zentralen Objektsysteme, aus denen über das Informationssystem Objektwesen die objektbezogenen Daten abgerufen werden können.

² Die von den beteiligten Bereichen den zentralen Objektsystemen des Objektwesens zu liefernden objektbezogenen Daten werden in Anhang 2 definiert.

³ Die Datenübermittlung erfolgt in der Regel täglich oder ereignisbasiert über die Datendrehscheibe Objektwesen.

⁴ Die Domäne und die Bereiche der zentralen Objektsysteme stellen sicher, dass die gelieferten objektbezogenen Daten gegen unzulässiges Bearbeiten geschützt sind.

§ 5 *Objektbezogene Daten*

¹ Folgende Kategorien von objektbezogenen Daten können über die Datendrehscheibe ausgetauscht und über das Informationssystem Objektwesen abgerufen werden:

- a aus dem Bereich Grundbuch: Eigentum, Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grundpfandrechte, Vormerkungen und Anmerkungen,
- b aus dem Bereich Steuern: Katasterwert und Belastungsgrenze,
- c aus dem Bereich Versicherung: Versicherungswert,
- d aus dem Bereich Geoinformation: ÖREB-Daten, weitere raum- und umweltrelevante Daten,
- e aus dem Bereich Amtliche Vermessung: Grundstückfläche, Grundstückbeschreibung, Lage und Geometrie der Objekte,
- f aus dem Bereich Bauwesen: Baugesuche und Status Bauprojekte,
- g aus dem Bereich Statistik: Gebäudeadresse, Gebäudeversicherungsnummer, Gebäudemerkmale, Anzahl Wohnungen, Wohnungsmerkmale und Bauprojekte.

² Die objektbezogenen Daten enthalten beim Austausch die jeweiligen eidgenössischen Identifikatoren.

§ 6 *Zugriffsrechte*

¹ Die Zugriffsberechtigungen sowie der Umfang der Zugriffsrechte werden nach Massgabe der jeweiligen Spezialgesetzgebung durch die verantwortlichen Organe der betroffenen Objektsysteme bestimmt.

² Die Zugriffsberechtigungen für Organe werden individuell für jene Personen vergeben, die innerhalb der Stelle mit der Erfüllung der gesetzlich verankerten Aufgabe beauftragt sind.

³ Die Zugriffsberechtigungen der Gemeindebehörden beschränken sich auf die objektbezogenen Daten des Gemeindegebietes.

§ 7 *Erteilen und Löschen von Zugriffsrechten*

¹ Jede berechtigte Stelle und Person kann auf begründetes Gesuch hin bei der zuständigen Dienststelle Zugriffsrechte beantragen.

² Das Gesuch enthält mindestens

- a den Zweck des Zugriffs,
- b den Umfang des Zugriffs,
- c die Rechtsgrundlage oder die gesetzlich verankerte Aufgabe,
- d Personalien der berechtigten Personen,
- e bei einer berechtigten Stelle: eine Begründung, weshalb die objektbezogenen Daten für die Erfüllung der Aufgabe der berechtigten Stelle notwendig sind.

³ Die zuständige Dienststelle leitet das Gesuch an die verantwortlichen Organe der betroffenen Objektsysteme zur direkten Erledigung weiter. Die Erteilung des Zugriffsrechtes kann an Bedingungen geknüpft sowie zeitlich befristet und gebietsbezogen eingeschränkt werden.

⁴ Das verantwortliche Organ entscheidet auch über die Löschung von Zugriffsrechten.

§ 8 *Registrierung und Authentifizierung*

¹ Der Zugriff auf nicht öffentlich zugängliche objektbezogene Daten erfolgt durch ein Multifaktor-Authentifizierungsverfahren. Der Registrierungsprozess stellt sicher, dass die zugriffsberechtigte Person eindeutig identifiziert werden kann.

² Die Zugriffsrechte sind mit dem persönlichen Benutzerkonto der berechtigten Person verbunden.

§ 9 *Datenlöschung*

¹ Nach dem Ende der Benutzersitzung werden die zwischengespeicherten objektbezogenen Daten auf dem Informationssystem Objektwesen gelöscht.

² Die auf der Datendreh Scheibe Objektwesen zwischengespeicherten objektbezogenen Daten werden sieben Tage nach erfolgter Transaktion gelöscht.

§ 10 *Protokollierung der Zugriffe*

¹ Die Protokollierung sowie deren Aufbewahrung und Vernichtung erfolgt gemäss § 6 der Kantonalen Datenschutzverordnung vom 26. Februar 1991¹.

² Beim Zugriff auf öffentlich objektbezogene Daten wird die Art des Zugriffs, die IP-Adresse, die abgefragten Merkmale und der Zeitpunkt der Abfrage protokolliert. Bei nicht öffentlichen objektbezogenen Daten wird zusätzlich die Identität der zugriffsberechtigten Person protokolliert.

§ 11 *Gebühren*

¹ Die Gebühren für den Zugriff auf nicht öffentliche objektbezogene Daten richten sich nach der Spezialgesetzgebung der datenliefernden Domänen und Bereiche.

² Organe, öffentlich-rechtliche Anstalten, alle Körperschaften und Privatpersonen, die zur Datenübermittlung verpflichtet sind und gleichzeitig eine Zugriffsberechtigung erhalten, sind für diejenigen Objektsysteme, für die sie objektbezogene Daten bereitstellen müssen, von der Gebühr befreit.

§ 12 *Kostentragung*

¹ Den Gemeinden werden die effektiven Kosten jeweils per Ende Jahr gemäss Verteilungsschlüssel, der sich nach der Einwohnerzahl am Ende des Jahres bestimmt, in Rechnung gestellt.

² Ausserordentliche Aufwände für den Betrieb, die Weiterentwicklung und den Unterhalt des Informationssystems Objektwesen, welche die jährlichen Beiträge übersteigen, müssen vom Regierungsrat genehmigt werden.

³ Erhöht sich dadurch der Beitrag der Gemeinden, werden die Gemeinden oder eine bezeichnete Vertretung der Gemeinden vorgängig angehört.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Verordnung tritt am ... in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

[Ort], [Datum]

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]

¹ SRL Nr. [38b](#)

Anhang 1

(Stand 27.05.2024)

Lieferung objektbezogener Daten an die zentralen Objektsysteme

(§ 4 Verordnung über das Gesetz über die Datendrehscheibe und das Informationssystem Objektwesen)

Absender	Objektbezogene Daten	Empfangendes Objektsystem
Amtliche Vermessung	Grundstückfläche, Grundstückbeschreibung, Lage und Geometrie der Objekte	TERRIS
Amtliche Vermessung / Nachführungsgeometer (NFG)	Grundstückfläche, Grundstückbeschreibung, Lage und Geometrie der Objekte	ZRDB
Amtliche Vermessung / Nachführungsgeometer (NFG)	Mutationsmeldungen	TERRIS
Grundbuch	Vollzugsmeldungen betreffend NFG Mutationen	Objektsysteme der Nachführungsgeometer (NFG)
Amtliche Vermessung	Mutationsmeldungen	Nest Objekte
Gebäudeversicherung	Gebäude, Versicherungswert	Nest Objekte
Gebäudeversicherung	Gebäude, Versicherungswert, Kontaktperson	TERRIS
Gebäudeversicherung	Gebäude, Versicherungswert	ZRDB
Gebäudeversicherung	Gebäudeversicherungs-mutationen	Objektsysteme der Nachführungsgeometer
Gebäudeversicherung	Kontaktperson	kGWR
Steuern	Katasterwert, Belastungsgrenze, Mietwert	TERRIS
Steuern	Personendaten Steuerpflichtige Personen Kanton LU	TERRIS

Grundbuch	Parzellierungen, Eigentumsanteile, Dienstbarkeiten, Kaufpreis, Gebühren	Nest Objekte
Grundbuch	Eigentumsanteile, Dienstbarkeiten	GemDat
Statistik	Gebäudeadresse, Gebäudeversicherungsnummer, Gebäudeidentifikator, Gebäudemerkmale, Anzahl Wohnungen, Wohnungsmerkmale, Bauprojekte und Projektidentifikator	ZRDB
Bau / komm. Bauverwaltungen	Baugesuche und Status Bauprojekte	eBAGE+
Bau / komm. Bauverwaltungen	Baugesuche und Status Bauprojekte	kGWR
Bau / komm. Bauverwaltungen	Gebäudeadresse und Gebäudemerkmale gemäss Merkmalskatalog des Bundes	kGWR

Anhang 2

(Stand 27.05.2024)

Lieferung objektbezogener Daten an die zentralen Objektsysteme

(§ 4 Verordnung über das Gesetz über die Datendrehscheibe und das Informationssystem Objektwesen)

Absender	Objektbezogene Daten	Zentrales Objektsystem
Amtliche Vermessung / Nachführungsgeometer	Grundstückfläche, Grundstückbeschreibung, Lage und Geometrie der Objekte	ZRDB
Grundbuch	Beschrieb, Eigentumsanteile, Anmerkungen, Vormerkungen, Dienstbarkeiten, Grundlasten und Pfandrechte	GRAVIS
Versicherung	Versicherungswert, Gebäude, Kontaktperson	GRAVIS
Steuern	Katasterwert	GRAVIS
Bau / kommunale Bauverwaltungen	Baugesuche und Status Bauprojekte	kGWR
Bau / kommunale Bauverwaltungen	Gebäudeadresse und Gebäudemerkmale gemäss Merkmalskatalog des Bundes	kGWR